

Satzung des Heimatvereins Tutschfelden e.V.

Geänderte Fassung der Satzung laut Mitgliederversammlung
vom 8. Februar 2002



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Heimatverein Tutschfelden e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Tutschfelden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die Zusammengehörigkeit der Bürger von Tutschfelden zu stärken,
- 2.2 die Heimatliebe zu fördern;
- 2.3 alte Rechte des Dorfes zu wahren;
- 2.4 die Verbindung zu auswärts wohnenden Tutschfelder Bürgern zu pflegen;
- 2.5 Historische Werte zu erhalten,-
- 2.6 die Geschichte von Tutschfelden zu erforschen und zu publizieren;
- 2.7 zur Gestaltung des Dorfes und zur Werbung seiner Produkte beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10 b Einkommensteuergesetz . Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselben.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie eine der folgenden Voraussetzungen vorweist:
- 5.2 Tutschfelder Abstammung ist;
- 5.3 in Tutschfelden wohnhaft ist-
- 5.4 Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet
 - 5.5.1 durch Tod des Mitglieds,
 - 5.5.2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;

- 5.5.3 durch einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft,
- 5.5.4 durch Ausschluß aus dem Verein,
- 5.6 Der Ausschluß erfolgt:
 - 5.6.1 wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge und Gebühren nicht bezahlt;
 - 5.6.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Vereins.
 - 5.6.3 aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5.7 In der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß, nachdem dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit gegeben werden muß, zu den Vorwürfen vor der Versammlung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins sind

- 6.1 Vorstand
- 6.2 Beisitzer
- 6.3 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Alle werden bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten; diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beisitzer

- 8.1 Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Es sind mindestens 4 Personen (Mitglieder).

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom I. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch eine Einladung mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins, im Amtsblatt der Stadt Herbolzheim oder in anderen öffentlichen Medien einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

10.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsmitteilungs- und Publikationsheft

11.1 Name und Titel: "D Heckerose"

11.2 Es erscheint nach Bedarf.

11.3 Verantwortlich dafür ist der Vorstand.

11.4 Inhalt: Heimatliches, Geschichtliches, Historisches, Veränderungen, Vorhaben, Gedichte, Leserbriefe, Hinweise, Neuerscheinungen usw.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

12.2. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zugunsten der in § 2 genannten Zwecke an die Stadt Herbolzheim, Ortsteil Tutschfelden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins, Tutschfelden, Gerichtsstand ist Kenzingen.

Tutschfelden, den 8. Februar 2002